

Antwort der Senatsverwaltung vom 12.11.2020 auf die Stellungnahme des Personalrats der Lehramtsanwärter*innen vom 9.11.2020

„Sehr geehrte Frau Blockus,

die in Ihrem Schreiben angeführten Punkte haben Herr Textor und ich in den letzten Tagen einheitlich mit allen Seminarleitungen besprochen, sodass die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sich mit allen Fragen an ihre zuständige Seminarleitung wenden können bzw. von den Seminarleitungen entsprechend informiert werden.

Die Begründung des Antrags auf ein Kolloquium muss deutlich machen, dass Regelunterricht pandemiebedingt nur eingeschränkt möglich ist. Sie ist bewusst so offen gehalten, um die verschiedensten, sehr individuellen Rahmenbedingungen an den Schulen berücksichtigen zu können und zwar unabhängig von der Corona-Stufenzuordnung der Schule.

Auch wenn eine unterrichtspraktische Prüfung durchgeführt wird, bleibt es dabei, dass in dem Fall, wenn z. B. eine Lerngruppe am Tag der Prüfung in Quarantäne geschickt wird, ein Kolloquium durchgeführt wird (auch wenn vorher kein Antrag gestellt wurde). Daher muss, wie bereits vor den Herbstferien allen mitgeteilt wurde, der Entwurf in jedem Fall 72 Stunden vorher abgegeben werden. Sollten danach pandemiebedingt für die Durchführung der Unterrichtsstunde noch Anpassungen notwendig sein, muss kein neuer Entwurf geschrieben werden. Die Abweichungen vom Entwurf können im Rahmen der Analyse und des anschließenden Analysegesprächs erläutert werden.

Für den Fall, dass eine Prüfungskandidatin, ein Prüfungskandidat am Tag der Prüfung in Quarantäne ist, ist ein Kolloquium per Videokonferenz möglich, aber nur wenn alle Beteiligten zustimmen. Ansonsten muss die Prüfung verschoben werden.

Ich hoffe, dass dies zur weiteren Klärung beiträgt und wünsche Ihnen und allen Mitgliedern des Personalrats weiterhin alles Gute, viel Erfolg und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Yamina Ifli“